

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00333 vom 4. August 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00333

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00333 du 4 août 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00333 del 4 agosto 2020

Regeste

Freiheitsbeschränkung während Sicherheitshaft | Haftbedingungen in Sicherheitshaft Die Kontrolle der Haftbedingungen strafprozessualer Haft obliegt nicht den Vollzugsbehörden, sondern allein der mit der insgesamten Kontrolle der Haft betrauten gerichtlichen Behörde; die Vorinstanz hätte das Begehren des Beschwerdeführers auf Anpassung des Haftregimes in Sicherheitshaft daher nicht in der Sache behandeln dürfen (E. 2). Keine Überweisung an die Verfahrensleitung des hängigen Berufungsverfahrens (E. 3). Verzicht auf Kostenaufgabe aus Billigkeitsgründen (E. 4.1). Verweigerung URB zufolge Aussichtslosigkeit (E. 4.3).

Erwägungen

E. 3

Auf eine Überweisung der Sache an die Verfahrensleitung des hängigen Berufungsverfahrens ist zu verzichten, zumal die Verwaltungsbehörden und das Verwaltungsgericht bei nicht fristgebundenen Eingaben und in Bezug auf Strafbehörden keine Weiterleitungspflicht nach § 5 Abs. 2 VRG trifft (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 5 N. 54, 59).

E. 4.1

Aus Billigkeitsgründen sind die Verfahrenskosten nicht nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, sondern auf die Staatskasse zu nehmen, weil die Vorinstanz als unzuständige Behörde die Rechtmässigkeit der Haftbedingungen des Beschwerdeführers in der strafprozessualen Haft prüfte und in der Rechtsmittelbelehrung die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als einschlägiges Rechtsmittel bezeichnete (vgl. Plüss, § 13 N. 64). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 4.2

Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4.3

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Angesichts der – vom rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift erwähnten –

Rechtsprechung, wonach über die Haftbedingungen in Sicherheitshaft während des Berufungsverfahrens nicht die Vollzugsbehörde, sondern das Berufungsgericht zu befinden hat, gilt seine Beschwerde als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand ist daher bereits aus diesem Grund abzuweisen, womit sich eine Prüfung der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers sowie der Notwendigkeit anwaltlichen Beistands erübrigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.